

SPDemokratischer pressedienst

P/XXVII/191
27. Januar 1972

Das Sicherheitsinteresse und die CDU/CSU

Ein klärendes und notwendiges Wort zum
§ 353c StGB

Von Gerhard Jahn MdB
Bundesminister der Justiz
Seite 1 und 2 / 61 Zeilen

Oppositions-Vorstellungen überzeugen nicht

Die Bundespost braucht optimale Reform-
lösungen

Von Kurt Gscheidle
Staatssekretär des Bundesministeriums für
das Post- und Fernmeldewesen
Seite 3 und 4 / 86 Zeilen

Die Todesstrafe ist kein Hilfsmittel

Kriminalität muß an der Wurzel bekämpft werden

Von Manfred Schmidt (München) MdB
Staatsanwalt a.D.

Seite 5 und 6 / 103 Zeilen

Barzel produziert Mißtrauen

Seite 7 / 26 Zeilen

Überflüssig wie ein Kropf

Seite 7 / 21 Zeilen

Herausgeber und Verleger:

SOZIALEMONOKRATISCHER PRESSEDIENST GMBH
5300 Bonn - Bad Godesberg
Kölner Straße 108-112, Telefon: 7 66 11

Das Sicherheitsinteresse und die CDU/CSU

Ein klärendes und notwendiges Wort zum § 353c StGB

Von Gerhard Jahn MdB
Bundesminister der Justiz

In letzter Zeit mehren sich die Stimmen, die eine Überprüfung des § 353c der Strafbarkeit der Geheimnisverletzung verlangen. Verschiedentlich wurde die Ansicht vertreten, der § 353c stamme nicht ohne Grund aus dem Jahre 1936 und sei deswegen heute absolete. Zudem könne man an der Verfassungsmäßigkeit dieses Paragraphen erhebliche Zweifel anmelden. Die CDU/CSU hat einen Gesetzentwurf eingebracht, mit dem diese Bestimmung ersetztlos gestrichen werden soll.

Dazu ein klärendes Wort.

Der § 353 c StGB ist zurzeit der Großen Koalition durch das 8. Strafrechtsänderungsgesetz vom 25. Juni 1968 neu gefaßt worden. Der Gehalt dieser Vorschrift hat sich durch die damals erfolgte völlige Neuregelung des Staatschutzrechtes gegenüber dem seit 1936 und bis 1968 bestehenden Rechtszustand verändert, weil ein großer Teil der bis 1968 als Staatsgeheimnis durch die §§ 93 ff StGB (Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit) geschützten Geheimnisse seitdem nur noch durch den § 353c StGB abgedeckt werden. Darunter fallen alle Geheimnisse, die vor der Kenntnisnahme fremder Mächte geschützt werden müssen, um die Gefahr eines Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden, der kein "schwerer" Nachteil im Sinne des § 93 Abs 1 StGb ist. Ebenfalls sind dazu zu zählen alle sog. "diplomatischen Staatsgeheimnisse", die vor der Kenntnisnahme fremder Mächte geschützt werden müssen, um die Gefahr eines Nachteils für die sonstige internationale Stellung der Bundesrepublik abzuwenden.

Die Notwendigkeit eines strafrechtlichen Schutzes dieser beiden Bereiche liegt auf der Hand. Durch die mit der jetzigen Fassung des § 353c StGB fälschlicherweise in Zusammenhang gebrachte Jahreszahl 1936 sollte sich niemand mehr irritieren lassen.

Auch die Auffassung, der § 353c StGB stehe nicht mit der Verfassung im Einklang, denn der Bürger habe schließlich ein verbrief-

tes Recht auf Information, lässt sich bei einer am Grundgesetz ausgerichteten Auslegung des Begriffes "Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen", wie er im § 353c verwendet wird, nicht vertreten. Die Geheimhaltung von als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichneten Tatsachen kann zwar andere Rechtsgüter von Verfassungszwang beeinträchtigen, insbesondere den Informationsanspruch des Bürgers sowie die Pressefreiheit. Hier ist jedoch eine Abwägung notwendig und zulässig, die die Sicherheitsbelange der Bundesrepublik Deutschland einerseits und die Grundrechte der Informations- und Pressefreiheit andererseits berücksichtigt.

Der Sonderausschuss des Bundestages für die Strafrechtsreform hat seinerseits ausdrücklich festgestellt, dass im Rahmen der richterlichen Abwägung zwischen den Interessen des Staates an der Geheimhaltung und den Interessen der Öffentlichkeit an der offenen Diskussion auch das Interesse der Öffentlichkeit an der offenen Diskussion überwiegen und damit die Strafbartigkeit verneint werden kann.

Im Übrigen wird eine Straftat nach § 353c StGB nur mit Ermächtigung der Bundesregierung verfolgt. Nach geltendem Recht kann diese Ermächtigung nicht zurückgenommen werden. Das erst kürzlich von der Bundesregierung beschlossene Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch sieht in den §§ 77 d und 77 e allerdings vor, dass die Ermächtigung auch wieder zurückgenommen werden kann, wenn sich im Laufe der Ermittlungen herausstellen sollte, dass kein öffentliches Interesse mehr an der Verfolgung besteht.

Aus diesen Gründen ist die 1968 mit Zustimmung der CDU/CSU geschaffene Bestimmung nach wie vor notwendig. Eine Streichung oder Änderung kann nicht befürwortet werden. Mit dem Sicherheitsinteresse der Bundesrepublik sollten vor allem diejenigen Leute mit dem Ruf nach Streichung des § 353c StGB nicht so leichtfertig umgehen, die dieses Interesse sonst ständig im Munde führen.
(-/ex/27.1.1972/bgy)

Oppositions-Vorstellungen überzeugen nicht

Die Bundespost braucht optimale Reformlösungen

Von Kurt Gscheidle
Staatssekretär des Bundesministeriums für
das Post- und Fernmeldewesen

Kurz vor den entscheidenden Beratungen des Postverfassungsgesetzes in den Ausschüssen des Bundestages - man möchte sagen: fünf Minuten vor zwölf - hat die CDU/CSU einen eigenen Entwurf zur Reform der Deutschen Bundespost eingebracht. Die Initiative der Opposition ist grundsätzlich zu begrüßen, denn sie läßt hoffen, daß die Regierungs- und Oppositionsparteien in objektiver und eingehender Sachdiskussion versuchen, in den nächsten Wochen Lösungen für die dringend notwendige Umstrukturierung der Post zu finden.

Der ehem. CSU-Bundespostminister Richard Stücklen, der die Probleme des größten deutschen Unternehmens aus eigener Anschauung kennt, hat in einer Pressekonferenz zur Einbringung des Gesetzentwurfes der Opposition betont, daß die Post von sach- und betriebsfremden Einflüssen weitgehend abgeschirmt werden müsse, daß ihr mehr unternehmerische Freiheit zu gewähren sei und daß unverzüglich eine Stabilisierung und Verbesserung der Finanzsituation eingeleitet werden müsse. All dies werde durch den vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht erreicht.

Wer nach diesen Worten des ehemaligen Postchefs zum Entwurf der CDU/CSU griff, erwartete eine echte Alternative zum Regierungsentwurf. Aber weit gefehlt! Wer sich z.B. die Bestimmungen über die Wirtschaftsführung näher betrachtet, wird eine frappierende Kongruenz mit dem Regierungsentwurf feststellen. Diese Bestimmungen der Regierungsvorlage, die allgemein - die Hearings über das Postverfassungsgesetz haben das klar ergeben - als optimal anzusehen sind, wurden schlicht und einfach abgeschrieben. Niemand kann das der Opposition verwehren. Aber macht man es sich bei ihr nicht doch etwas leicht, wenn man einerseits eine unverzügliche Stabilisierung und Verbesserung der Finanzsituation fordert und andererseits sich hierfür die Regelungen der Regierungsvorlage zu eigen macht? Oder sollten vielleicht die Maßnahmen, die die Bundesregierung vorschlägt, doch nicht so schlecht sein? Denn genau den Punkt, den Stücklen besonders ansprach, nämlich den Vorzicht des Bundes auf die Ablieferung der Post, bis das Eigenkapital ein Drittel des Gesamtkapitals ausmacht, enthält auch die Regierungsvorlage. Und genau das gilt für Finanzreserve und Selbstfinanzierungsbeitrag.

Und ein weiteres: Die Opposition fordert mehr unternehmerische Freiheit für die Post. Glaubt sie denn im Ernst, daß sie das mit der von ihr vorgeschlagenen Novellierung des Postverfassungsgesetzes erreichen wird? Gerade Stücklen müßte doch wissen - und er hat das ja selbst auch häufig eingeräumt -, wie stark die politische Einflußnahme auf den Postminister ist, wie er sich Tag für Tag im Spannungsfeld von Politik und Unternehmensleitung be-

findet und oft vor der Politik kapitulieren muß. Und deshalb ist es einfach nicht verständlich, daß der Entwurf der CDU/CSU diese für die Bundespost negative Konzeption, die die unternehmerischen Freiheiten so entscheidend einengt, weiter zementieren will. Sieht man denn bei der Opposition nicht, daß z.B. die Ausgleichspflicht des Bundes bei politischen Zielsetzungen oder im Falle der Ablehnung von Gebührenenerhöhungen - ein Schwerpunkt der Regierungsvorlage - praktisch gegenstandslos wird, wenn in diesem Unternehmen Aufsicht und Leitung in der Person des Bundespostministers vereinigt sind?

Anders die Regierungsvorlage: Sie will durch die Vorstandslösung die DBP soweit wie möglich aus der Politik herauslösen, will dem Unternehmen die Möglichkeit schaffen, künftig unabhängig von politischer Einflußnahme seine Willen zu bilden, die unternehmerischen Notwendigkeiten offenzulegen. Sie will endlich durch die Trennung der unternehmerischen und politischen Komponente die Kontinuität in der Leitung des Unternehmens sicherstellen, endlich eine Unabhängigkeit von den Wechselspielen der Politik herstellen. Und sie will schließlich für die Bundespost eine Leitung erreichen, wie sie heute jedes große Wirtschaftsunternehmen hat, weil ein Unternehmen von der Größe und der Aufgabenstellung der DBP nicht optimal von einer einzigen Person geleitet werden kann. Das gibt es nirgends in der Wirtschaft!

Wenn die Oppsition entsprechend dem Regierungsentwurf von Aufsichtsrat, Wirtschaftsplan und Wirtschaftsführung spricht, sollte sie nicht zu einer Mini-Lösung greifen, sondern Ja sagen zu einer wirklichen Umstrukturierung der Post, wie sie die Bundesregierung vorschlägt.

Was die Beteiligungsrechte anderer Ressorts, z.B. des Innenministers und des Wirtschafts- und Finanzministers bei personellen Sonderregelungen und in Gebührenfragen angeht, so sieht der Regierungsentwurf vor, daß der für das Post- und Fernmeldewesen zuständige Bundesminister, dem bestimmte Aufsichtsrechte über die Post zustehen, in diesen Fällen das Einvernehmen mit seinen Ressortkollegen herstellt. Wenn dies nicht möglich ist, muß ggf. das Kabinett entscheiden. Schon bei den Beratungen der Fraktionen der Regierungskoalition über den Gesetzentwurf wurde das Bemühen erkennbar, das Einvernehmen in Benehmen umzuändern und dies, bevor die CDU den Gegenentwurf einbrachte.

Dagegen muß die von der Opposition vorgeschlagene Umwandlung der Einvernehmenstatbestände in Benehmenstatbestände wirkungslos bleiben, wenn der Postminister als Leiter des Unternehmens zusammen mit seinen Ressortkollegen im Kabinett sitzt. Die Möglichkeit der Einflußnahme durch andere Ressorts auf das Unternehmen ist doch bei der Ministerkonzeption ungleich größer, gleichgültig, ob hier nun ein Einvernehmen oder ein Benehmen statuiert wird.

Dennoch - trotz aller Kritik an den Vorstellungen der Opposition, die beim besten Willen nicht überzeugen können und die in sich widersprüchlich sind - bleibt die erfreuliche Feststellung, daß in wesentlichen Bereichen, so vor allem bei der Wirtschafts- und Finanzverfassung, bei der Personalverfassung, Übereinstimmung zwischen Regierung und Opposition herrscht. Eine Übereinstimmung, die - ich sagte es bereits eingangs - Hoffnung aufkommen lässt, daß man in den kommenden Beratungen über die Unternehmensverfassung der Bundespost nicht gegeneinander, sondern zum Nutzen aller miteinander diskutiert, um möglichst zu optimalen Lösungen zu kommen; Lösungen, die den weiteren Weg dieses Unternehmens entscheidend beeinflussen werden. + + + (-ex/27.1.1972/byg)

Die Todesstrafe ist kein Hilfsmittel

Kriminalität muß an der Wurzel bekämpft werden

Von Manfred Schmidt (München) MdB

Staatsanwalt c-D.

Die ausführliche Berichterstattung der letzten Zeit über Gewaltverbrechen in der Bundesrepublik, insbesondere die Banküberfälle in München und Köln, die der Fernsehzuschauer im Lehnsstuhl quasi "live" miterleben konnte, suggerieren dem mit der Kriminalstatistik nicht vertrauter Bürger den Eindruck, wir hätten es mit einer stetig wachsenden Lawine von Gewaltdelikten zu tun.

Politiker der CDU und der CSU sowie einschlägig bekannte Presseorgane und Kommentatoren versuchen dies auf die Liberalisierung im Strafrecht zurückzuführen. Es werden Forderungen nach einer allgemeinen Verschärfung des Haft- und Strafrechts, ja sogar nach Niedereinführung der Todesstrafe und nach einem rascheren Einsatz von Schußwaffen durch die Polizei laut.

Die neu entfachte Diskussion über die Kriminalpolitik erfordert eine Antwort vor allem auf vier Fragen.

1/ Ist es richtig, daß die Gewaltdelikte in der Bundesrepublik in einem beängstigenden Maße ansteigen? Eine Überprüfung der Kriminalstatistik zeigt, daß im Bereich der Gewaltdelikte sogar eine leicht fallende Tendenz festzustellen ist. Natürlich weisen einzelne Deliktsgruppen eine Zunahme auf, der Anteil dieser Delikte an der Gesamtkriminalität ist aber sehr gering und ist – auch wenn man die Statistiken anderer Staaten zum Vergleich heranzieht – alles andere als besorgniserregend. Die Kriminalstatistik insgesamt wird durch das starke Anwachsen der Diebstahlsdelikte stark beeinflußt, die keine Gewaltdelikte sind. Hier darf man nicht vergessen, daß die Begehung dieser Straftaten durch die Sorglosigkeit vieler Leute und das geringe Risiko in Selbstbedienungsläden und Kaufhäusern sehr erleichtert wird.

2/ Wie steht es mit der Aufklärungsquote bei Gewaltdelikten? Sie wird zunehmend besser. Wenn die Gesamtaufklärungsquote bei allen Delikten zurückgeht, ist dies lediglich auf das Anwachsen der Eigentumsdelikte zurückzuführen, die nur äußerst schwer aufzuklären sind.

3/ Sollte das Haft- und Strafrecht verschärft werden? Die aus der Emotionalität geborenen Forderungen sind nicht geeignet, die Verbrechensbekämpfung in der Bundesrepublik zu verbessern. Der mangelnde Abschreckungseffekt drastischer Strafen, einschließlich der Todesstrafe, ist längst bekannt, wobei die sonstigen rechtsphilosophischen und rechtspolitischen Bedenken gegen diese Strafe außer Betracht bleiben sollen. Die Vorschriften über den Einsatz von Schußwaffen in der Bundesrepublik müßten eher eingeschränkt als ausgeweitet werden. Niemand wird es einem Polizeibeamten verbieten wollen, daß er zum Schutze des eigenen oder fremden Lebens von der Schußwaffe gebraucht macht, wenn dies die einzige Möglichkeit darstellt. Ob es aber unter dem Gesichtspunkt der differenzierter gewordenen Einschätzung des Eigentums noch vertretbar ist, den Schußwaffengebrauch gegenüber einem unmittelbar nach der Tat verfolgten und fliehenden Kiosk-Einbrecher noch zu gestatten, das darf stark bezweifelt werden. Es kann auch nicht übersehen werden,

daß manche Leute, die nach Schußwaffen rufen, der Polizei bewußt oder unbewußt eine Art Ersatzfunktion für den abgeschafften Henker zuweisen wollen.

4/ Und was ist mit der Polizei? Die personelle und sachliche Ausstattung der Polizei und deren Ausbildung, die in einzelnen Ländern stark vernachlässigt wurde, muß verbessert werden. Die Bundesregierung ist hier mit ihrem Sofortprogramm zur Modernisierung und Intensivierung der Verbrechensbekämpfung mit gutem Beispiel vorangegangen.

Die Liberalisierung unseres Strafrechts muß fortgesetzt werden. Sie dient keinesfalls dazu, ein gesellschaftsfeindliches Verhalten zu tolerieren oder zu erleichtern, sondern lediglich dazu, unser Strafrecht von Bestimmungen zu befreien, bei denen nach heutiger Auffassung ein staatlicher Strafan spruch nicht mehr gerechtfertigt ist, weil nicht alles, was unter moralischen Kriterien umstritten ist, auch als gesellschaftsfeindlich angesehen werden kann. Die Bundesregierung hat durch den Entwurf zum Straftatbestand der Geiselnahme und der Bestrafung von Rauschgifthändlern bewiesen, daß sie dort, wo es notwendig ist, nicht zögert, neue Straftatbestände zu schaffen oder vorhandene zu verschärfen. Im Übrigen dient die Liberalisierung des Strafrechts auch dazu, Polizei und Justiz zu entlasten und der Verfolgung der wirklichen Kriminalität mehr Zeit zu widmen.

Unser Haftrecht ist nach Meinung der überwiegenden Zahl unserer Haftrichter durchaus ausreichend, wenn es voll ausgeschöpft wird. Korrekturen im Randbereich könnten durchaus vorgenommen werden. Mit Nachdruck abzulehnen ist die Einführung der Vorbeugehaft. Die Untersuchungshaft kann und darf lediglich dazu dienen, die Durchführung des Strafverfahrens zu sichern, und nicht dazu, eine Art vorweggenommene Strafe zu sein. Auf die verfassungswichtlichen Bedenken in diesem Zusammenhang hat das Bundesverfassungsgericht deutlich hingewiesen.

Das Strafverfahren muß beschleunigt werden. Es ist erenkennenswert, daß die Bundesregierung dazu einen Entwurf vorlegen will.

Im Zuge der Reform unseres Strafvollzuges muß vom reinen Vergeltungsgedanken abgegangen und der Wiedereingliederung des Verurteilten in die Gesellschaft größter Wert beigemessen werden. Unsere Strafvollzugsanstalten dürfen nicht länger die "beste Schule des Verbrechens" bleiben, wie sie manchmal nicht ganz zu Unrecht bezeichnet werden.

Die Kriminalität muß aber vor allem an der Wurzel bekämpft werden, die bei einem Großteil der Kriminellen immer noch in den schlechten sozialen Verhältnissen liegt, aus denen sie stammen. Der Satz, daß die beste Kriminalpolitik eine gute Gesellschaftspolitik ist, bleibt nach wie vor richtig.

Die Verbrechensbekämpfung in der Bundesrepublik ist, trotz ihrer Verbesserungsbedürftigkeit, so gut, daß zu panikartigen Maßnahmen keinerlei Veranlassung besteht. Bundestag und Bundesregierung täten gut daran, wenn sie dem Geschrei derer, die mit der Monotonie einer tibetanischen Gebetsmühle immer nur nach Straf- und Haftverschärfung und nach Schußwaffen rufen, gelassen begegnen würden. Aus der Emotion heraus geborene falsche und Scheinlösungen helfen nicht. Sie stehen einer auf lange Sicht anzulegenden vernünftigen Kriminalpolitik nur im Wege.

(-ex/27.1.1972/ks)

Barzel produziert Mißtrauen

Ein gesundes Deutschland müsse "die Hoffnung auf eine Wiedervereinigung in sich tragen", andernfalls sei es "ein krankes Land und kein guter Verbündeter". Dem ersten Teil des Satzes, gesprochen von dem CDU-Vorsitzenden Dr. Rainer Barzel in New York, bedarf keines Kommentars. Er findet die Zustimmung aller. In der Tat bleibt die Wiedervereinigung im Rahmen einer gesicherten Friedensordnung das oberste Ziel deutscher Politik.

Aber dieses Ziel ist in weite Ferne gerückt. Heute und morgen haben wir es mit der Realität zweier deutscher Staaten zu tun, eingebettet in einander entgegengesetzte Bündnissysteme, die mühsam nach einem modus vivendi suchen. Muß deshalb die Bundesrepublik, weil sie nicht für ganz Deutschland handeln und sprechen kann und kein Alleinvertretungsrecht hat, ein kranker und nicht guter Verbündeter sein?

Dieser Nebensatz des CDU-Vorsitzenden enthältbrisanten Zündstoff. Böswillige können daraus die Bündnistreue der Bundesrepublik, für uns alle eine Existenzfrage erster Größenordnung, in Zweifel ziehen und Mißtrauen abrufen. Die Sicherheit der Bundesrepublik ist begründet in ihrer Zugehörigkeit zum Atlantikpakt, und das Vertrauen, das sie genießt, beruht in ihrer Fähigkeit zur lokalen Mitarbeit. Die Bundesrepublik als kein guter Verbündeter geriete alzubald in eine gefährliche Isolierung. Das müßte auch Dr. Barzel wissen. Hoffentlich ist er sich im klaren darüber, welch unguten Satz er von sich gegeben hat. (ae/ug/27.1.1972/ks)

Überflüssig wie ein Kropf

Die Reaktion der deutschen Presse auf die vom Franz-Josef Strauß erzwungene Ostverträge-Debatte im bayerischen Landtag ist nahezu einmütig ablehnend. Die Justament-Show, die hier unter spektakulären Lärmszenen und reihenweisen Tiefschlägen abgezogen wurde, diente ausschließlich der politisch-psychologischen Selbstbefriedigung von Leuten der CSU-Frontlinie, die aufgefürzte Frustrationen abzubauen hatten. Eine Münchner Zeitung aus dem eher rechten Lager erklärte die ganze Debatte im Maximilianeum als ebenso überflüssig wie einen Kropf.

Ungeachtet dieser notwendigen, aber eher doch mitleidigen Pauschalurteilung wird es notwendig sein, einige der Agitationsäußerungen führender CSU-Politiker auch für das weitere politische Geschehen in der Bundesrepublik festzuhalten. Manche ihrer Sätze hatten mit einer wenn auch noch so scharfen Sachkritik überhaupt nichts mehr zu tun, sondern blieben in einem Jargon haften, der selbst am Biertisch unzulässig sein sollte. Nun wird man mit diesen Feststellungen bei den Urhebern dieser bösen Fehlleistungen gewiß keinen Eindruck erwecken. Aber außerhalb dieses Bereichs wird es auch in weitesten Kreisen der CDU kaum einen verantwortlichen Politiker geben, der nicht von tiefster Besorgnis erfüllt ist und daher hofft, daß München ein einmaliger Vorgang bleiben wird. (ee/ee/27.1.1972/ks)